

Geschäftsordnung

des
Ruder- und Kanu- Vereins 1928 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung des Ruder- und Kanu-Vereins regelt die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (nachstehend Versammlungen genannt) und spezifiziert den Inhalt der Vereinssatzung. Sie regelt u.a. die Aufnahme-prozedur für Neumitglieder.
- (2) Versammlungen des Ruder- und Kanu-Vereins sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können jedoch, falls kein Einspruch der anwesenden Mitglieder erhoben wird, teilnehmen.

§ 2 Einberufung von Versammlungen

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Gremien richtet sich nach § 9 und § 11 der Vereinssatzung.
- (2) Die Einberufung von Versammlungen des Vorstandes erfolgt i.d.R. mündlich. Die Einladungsfrist hierfür beträgt eine Woche.

§ 3 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Satzungsänderungen muß der 1. Vorsitzende oder sein satzungsmäßiger Vertreter anwesend sein.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstandes einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern für die Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerfolge aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur Für- und Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen die Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Anträge die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, dürfen nicht ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen werden.
- (4) Für die Feststellung der Dringlichkeit eines Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (6) Änderungen zur Geschäftsordnung dürfen nur auf der Hauptversammlung vorgenommen werden. Sie sind vier Wochen im Voraus schriftlich zu einzureichen. Zu ih-

rer Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es ein Versammlungsteilnehmer wünscht.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln an der Abstimmung (nicht an der Sache) kann sich jedoch der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn diese satzungsmäßig anstehen, auf der Tagungsordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- (2) Wahlen zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sind schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor der Wahl hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (8) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder der Ausschüsse während der Legislaturperiode beruft der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl.

§ 12 Aufnahmeverfahren

- (1) Mitglied im Ruder- und Kanu-Verein kann jeder werden, der die Voraussetzung, die in § 4 der Satzung aufgeführt sind, erfüllt.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erhält der Bewerber je ein Exemplar der Satzung, der Geschäfts-, Bootshaus- und Sportordnung, sowie eine Liste mit den gültigen Gebühren.
- (3) Der Aufnahmeantrag, der mit einem Paßbild zu versehen ist, ist von dem Bewerber dem Kassierer zu übergeben.
- (4) Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt am Tag der Antragstellung. Mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft erklärt sich der Bewerber bereit, den satzungsmäßigen Beitrag im Einzugsverfahren zu entrichten.
- (5) Die eine Kopie der Vorderseite des Aufnahmeantrags wird am „Schwarzen Brett“ ausgehängt, um den Mitgliedern Kenntnis von der Antragstellung zu geben.
- (6) Jugendliche haben die Möglichkeit vier Wochen an dem vom Verein festgesetzten Training teilzunehmen („Schnuppertraining“). Voraussetzung ist hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten, der einen Haftungsaus-

schluß beinhaltet, die Vorlage eines Schwimmzeugnisses sowie des Sportgesundheitszeugnisses (ärztliches Attest)

§ 13 Rechte des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand kann den von der Mitgliederversammlung bewilligten Etat für Vereinszwecke ohne Befragung der Mitgliederversammlung um bis zu DM 2000,- überschreiten. Die Summe muß jedoch vorzugsweise durch Sondereinnahmen gedeckt sein oder im Etat des nachfolgenden Jahres aufgeführt werden.

§ 14 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes durch Aushang bekannt zugeben.
- (2) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aushang schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.11.1999 in Kraft.